

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1613/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1614/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1615/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1616/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1617/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1618/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1619/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch 16
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1620/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien 18**

Verordnung (EWG) Nr. 1621/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	19
* Verordnung (EWG) Nr. 1622/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	23
* Verordnung (EWG) Nr. 1623/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen für Getreide und Reis	26
Verordnung (EWG) Nr. 1624/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 301 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl	27
Verordnung (EWG) Nr. 1625/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Änderung der ab 11. Juni 1988 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze	29
Verordnung (EWG) Nr. 1626/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	31
Verordnung (EWG) Nr. 1627/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1467/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	33
Verordnung (EWG) Nr. 1628/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1553/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/320/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 9. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)	35
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4086/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden (1988) (Abl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987)	38
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4189/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gefrorene Erbsen und Knoblauch mit Ursprung in Jugoslawien (1988) (Abl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987)	38

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/88 DES RATES

vom 9. Juni 1988

zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der
Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem
Vertrag, insbesondere den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und
122, obliegenden Aufgaben über die Situation und die
Entwicklung der Arbeitskosten und der Arbeitnehmerein-
kommen in den Mitgliedstaaten unterrichtet sein.Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statisti-
schen Unterlagen stellen insbesondere wegen der Unter-
schiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und
Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauch-
bare Vergleichsbasis dar. Infolgedessen müssen Erhe-
bungen aufgrund einheitlicher Begriffsbestimmungen
und nach gemeinsamen Methoden durchgeführt und
aufbereitet werden.Das beste Verfahren zur Ermittlung der Höhe, Zusam-
mensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten wie auch
der Arbeitnehmereinkommen besteht in der Durchfüh-
rung besonderer gemeinschaftlicher Erhebungen, wie dies
zuletzt im Jahre 1985 in Durchführung der Verordnung
(EWG) Nr. 3149/83 (1) auf der Grundlage der Buchhal-
tungsangaben des Jahres 1984 geschehen ist.Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen,
Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Verände-
rungen sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Struktur
unterworfen sind, ist es angebracht, eine neue Erhebung
auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des Jahres
1988 im produzierenden Gewerbe und im Handel sowie
im Bank- und im Versicherungsgewerbe vorzunehmen,
um die Ergebnisse der Vorerhebung auf den neuesten
Stand zu bringen.Wegen des Umfangs der Erhebung und zur Verringerung
der Belastung der Unternehmen und der Haushalte der
Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten ist
es notwendig, das Stichprobenverfahren anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die
Arbeitskosten und die Arbeitnehmereinkommen führt die
Kommission 1989 auf der Grundlage der Buchhaltungs-
angaben des Jahres 1988 eine Erhebung über die Arbeits-
kosten (für Arbeiter und Angestellte) im produzierenden
Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank-
und im Versicherungsgewerbe durch.*Artikel 2*Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder
Betriebe mit mindestens zehn Arbeitnehmern, die die in
den Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie in den Klassen 61,
64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirt-
schaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften
(NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten
ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811.Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichproben-
verfahrens durchgeführt.*Artikel 3*Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die in die Stich-
probe einbezogenen Unternehmern oder Betriebe auf der
Grundlage der Buchhaltungsangaben des Kalenderjahres
1988 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (für
Arbeiter und Angestellte) erforderlichen Auskünfte gemäß
den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.*Artikel 4*

Von der Erhebung werden erfaßt :

- a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der
Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten,
insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen
Sicherheit und zu Zusatzsystemen und die sonstigen
Sozialleistungen einschließlich der Aufwendungen für
die Berufsausbildung der Arbeitnehmer sowie die
gegebenenfalls unmittelbar mit den Arbeitskosten
zusammenhängenden Beträge an Steuern und Subven-
tionen ;

(1) ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1983, S. 2.

- b) die Zahl der in den Unternehmen oder Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer;
- c) die Arbeitszeit.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter erstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung dieser Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung fest. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Beginn und den Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte nach

dem von der Kommission festgelegten Aufbereitungsprogramm die nach Tätigkeitsbereichen und gegebenenfalls nach Gebieten und Größenklassen der Unternehmen oder Betriebe aufgegliederten Ergebnisse der Erhebung.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes

- a) gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Artikel 3 und
- b) gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung einen Pauschalbetrag, der zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel geht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLUM

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1613/88 DES RATES

vom 9. Juni 1988

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich für Heringe, die in der Zeit vom 16. Juni bis 14. Februar frisch, gekühlt oder gefroren eingeführt werden, ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von bis zu 34 000 Tonnen zu eröffnen; Voraussetzung ist die Einhaltung des Bezugspreises. Es sollte deshalb für den Zeitraum vom 16. Juni 1988 bis 14. Februar 1989 das betreffende Zollkontingent eröffnet werden. Dabei ist die Verpflichtung zu beachten, den festgesetzten Bezugspreis einzuhalten.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, laufender Zugang zu dem genannten Kontingent zu sichern; ferner muß die ununterbrochene Anwendung des für dieses Kontingent vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents im Hinblick auf diese Grundsätze kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben verfügbar sind, verteilen sich die insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

	1984	1985	1986
Benelux	4,06	3,70	2,73
Dänemark	66,39	68,88	71,86
Deutschland	24,44	19,30	20,56
Griechenland	—	—	—
Spanien	—	—	—
Frankreich	2,35	5,47	2,62
Irland	0,02	—	—
Italien	0,02	—	—
Portugal	—	—	—
Vereinigtes Königreich	2,72	2,65	2,23

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für diese Ware im Kontingentszeitraum lassen sich die Quoten der ersten Beteiligung wie in den Artikeln 2 und 3 festsetzen.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der genannten Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ersten Quoten ausgeschöpft haben. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents hoch, d. h. im vorliegenden Fall auf 25 500 Tonnen, festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist; diese Ziehung muß er so oft vornehmen, wie noch eine Reserve vorhanden ist. Die erste und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil

davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirt-

schaftsunion zugeteilten Quote durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 16. Juni 1988 bis 14. Februar 1989 wird der Zollsatz bei der Einfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0006	0302 40 90 0303 50 90 ex 0304 10 99 0304 90 25	Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren	34 000	0

(2) In den Grenzen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die entsprechend den einschlägigen Vorschriften in der Beitrittsakte berechneten Zölle an.

(3) Die Einfuhren von Heringen, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(4) Die Zulassung zu dem in Absatz 1 genannten Zollkontingent ist an die Einhaltung des gegebenenfalls festgesetzten Bezugspreises gebunden.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

(2) Eine erste Rate von 25 500 Tonnen wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 vom 16. Juni 1988 bis 14. Februar 1989 gelten, lauten wie folgt :

	(in Tonnen)
Benelux	893
Dänemark	17 603
Deutschland	5 500
Frankreich	859
Vereinigtes Königreich	645

(3) Die zweite Rate in Höhe von 8 500 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Wenn ein Einführer die betreffende Ware nach Griechenland, Irland, Italien, Portugal oder Spanien einführen will und die Zulassung zu dem Kontingent beantragt, zieht

der betreffende Mitgliedstaat auf die Reserve eine Quote in Höhe dieses Bedarfs, sofern der verfügbare Rest dieser Reserve dies zuläßt.

Artikel 4

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat eine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder, bei Anwendung des Artikels 6, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die Reserve ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, den vorliegenden Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 14. Februar 1989.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1988 von ihren nicht ausgenutzten ersten Quoten den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1988 10 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1988 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 1. November 1988 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1988 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem

Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der von ihnen nach Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLÜM

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1614/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juni 1988 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	16,55	169,69
0712 90 19	16,55	169,69
1001 10 10	73,91	248,37 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	73,91	248,37 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	11,45	187,24
1001 90 99	11,45	187,24
1002 00 00	51,75	164,18 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,43	165,78
1003 00 90	45,43	165,78
1004 00 10	101,89	139,07
1004 00 90	101,89	139,07
1005 10 90	16,55	169,69 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	16,55	169,69 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	40,05	175,92 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,43	99,90
1008 20 00	45,43	149,42 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,43	61,17 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	45,43	61,17
1101 00 00	31,23	277,55
1102 10 00	87,65	245,06
1103 11 10	128,41	398,04
1103 11 90	31,32	297,34

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1615/88 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1988
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
 Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
 zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9 Juni 1988 festge-
 stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
 Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
 Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
 wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
 dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
 Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
 Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
 Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
 Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
 setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1616/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3990/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Unterpositionen 1006 10,
1006 20 und 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 4042/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1551/88⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4042/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 88.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (¹)	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86
1006 10 91	—	325,65	159,22	—
1006 10 99	—	305,23	149,01	228,92
1006 20 10	—	407,06	199,93	—
1006 20 90	—	381,54	187,17	286,16
1006 30 11	13,05	536,74	256,44	—
1006 30 19	12,97	613,77	295,00	460,33
1006 30 91	13,90	571,63	273,46	—
1006 30 99	13,90	657,97	316,63	493,48
1006 40 00	0	145,13	69,56	—

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1617/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3990/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2604/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/88⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
1006 10 91	0	0	0	—
1006 10 99	0	0	0	—
1006 20 10	0	0	0	—
1006 20 90	0	0	0	—
1006 30 11	0	0	0	—
1006 30 19	0	0	0	—
1006 30 91	0	0	0	—
1006 30 99	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1618/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1165/88⁽⁶⁾, wurden für den Reissektor spezifische land-
wirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese
Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3770/87⁽⁸⁾, zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die
Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festge-
legt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
3153/85 im Zeitraum vom 1. bis 7. Juni 1988 festge-
stellten Kassawechselkurse für das Pfund Sterling sind
nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse für das Vereinigte Königreich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(⁴) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(⁵) ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.
(⁶) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 9.
(⁷) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.
(⁸) ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 16.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	48,2869	bfrs
=	2,34113	DM
=	8,93007	dkr
=	186,735	Dr
=	154,367	Pta
=	7,85183	ffrs
=	0,873900	Irl£
=	1 725,91	Lit
=	2,63785	hfl
=	0,749321	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1619/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1542/88 ⁽⁴⁾, wurden der Interventionsankauf für bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für Rindfleisch festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten Angaben und Notierungen hat die Anwendung des

genannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/88 ⁽⁶⁾, die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventionsfähigen Qualitäten gemäß dem Anhang dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 43.

*ANHANG***Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen**

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualität (Kategorie und Klasse)
Belgien	AU, AR, AO
Dänemark	AR, AO, CO
Deutschland	AU, AR
Spanien	AU, AR, AO
Frankreich	AU, AR, AO
Irland	CU, CR, CO
Italien	AR, AO
Luxemburg	AR, AO, CO
Niederlande	AR
Vereinigtes Königreich	CU
Nordirland	CU, CR, CO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4186/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1988)⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die in Artikel 1 aufgeführten Waren im Rahmen

eines jährlichen Plafonds von 1 786 Tonnen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden ; bei dessen Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 14. Juni bis 31. Dezember 1988 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
01.0190	7604	Stanten (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen der Unterposition 7604 21 00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1987, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1621/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe der UNHCR 260 Tonnen Mager-
milchpulver zugeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 294/88 — Beschluß der Kommission vom 19. März 1987
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter:** UNHCR
4. **Vertreter des Begünstigten (2) (3):** UNHCR, Nico House, PO Box 2274, Blantyre, Malawi
5. **Bestimmungsort oder -land:** Malawi
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2):** Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4 (I.1.B.1 bis I.1.B.3)
8. **Gesamtmenge:** 110 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 5, I.1.B.4.2)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 294/88 / DSM VITAMINIZED / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNHCR / ASSISTANCE PROGRAMME FOR REGUGEEES IN MALAWI / FOR FREE DISTRIBUTION / BLANTYRE“
(und siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden.
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort — Blantyre
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 2. bis 17. Juli 1988
18. **Lieferfrist:** 11. September 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 27. Juni 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. Juli 1988, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 16. bis 31. Juli 1988
 - c) **Lieferfrist:** 4. Oktober 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment « Berlaymont », bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 29. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1153/88 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 54) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 293/88 — Beschluß der Kommission vom 19. März 1987
2. **Programm**: 1987
3. **Begünstigter**: UNHCR
4. **Vertreter des Begünstigten (2) (6)**: The UNHCR Representative, Branch Office in Swaziland, Shell House, Mountain Inn Area, Mbabane, Swaziland
5. **Bestimmungsort oder -land**: Swasiland
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2)**: Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4 (I.1.B.1 bis I.1.B.3)
8. **Gesamtmenge**: 150 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 5, I.1.B.4.2)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 293/88 / DSM VITAMINIZED / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / UNHCR ASSISTANCE PROGRAMME FOR REGUGEEES IN SWAZILAND / FOR FREE DISTRIBUTION“
(und siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden.
12. **Lieferstufe**: frei Bestimmungsort — Malindza
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: UNHCR Refugees Reception Center
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 2. bis 17. Juli 1988
18. **Lieferfrist**: 11. September 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4)**: 27. Juni 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 11. Juli 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 16. bis 31. Juli 1988
 - c) Lieferfrist: 4. Oktober 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment « Berlaymont », bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5)**: Die am 29. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1153/88 (Abl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 54) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1622/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1441/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3485/87⁽⁴⁾, wurden die Bezeichnung und die Aufmachung der Weine und der Traubenmoste geregelt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/88⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste erlassen.

Da nunmehr die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Wein abgefüllt wurde, vorgeschrieben ist, erscheint es erforderlich, genau zu beschreiben, wie diese Angabe auf dem Etikett zu erfolgen hat.

Es ist vorgesehen, daß einige Angaben unter Verwendung eines Code gemacht werden. Um die laufende Fortschreibung und das Entziffern dieser Code zu erleichtern, empfiehlt es sich vorzusehen, daß sie von dem Mitgliedstaat festgelegt werden, in dem der Abfüller, der Versender oder der Einführer seinen Sitz hat.

Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen erscheint es notwendig, die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung des rektifizierten Traubenmostkonzentrats so anzupassen, daß einerseits das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Erzeugnisses erleichtert werden, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen es häufig zur Erhöhung des Alkoholgehalts dem Traubenmost und dem Wein zugesetzt wird, und andererseits, um einer Verwendung für unredliche Zwecke vorzubeugen; um Härtefälle zu vermeiden, ist es angebracht, während einer Übergangszeit die Verwendung von Behältnissen mit einem Nennvolumen zu tolerieren, das nicht mehr mit Artikel 18a der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 nach seiner Änderung durch die vorliegende Verordnung in Einklang steht.

Die Verzeichnisse in Artikel 2 Absatz 3 sowie in den Anhängen II und IV der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 sind entsprechend den Anträgen eines Mitgliedstaats und bestimmter Drittländer und im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 festgelegten allgemeinen Regeln an verschiedenen Stellen zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Dies dient auch der Verstärkung des Schutzes geographischer Namen, die für die Bezeichnung von Weinen vorbehalten sind, die aus den mit diesen Namen bezeichneten Gebieten stammen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 997/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) wird der ergänzende Begriff „Barbaccarlo“ gestrichen.
2. In Artikel 4 wird nach Absatz 5 der nachstehende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Abfüller, Versender oder Einführer seinen Sitz hat, hat auf dem Etikett in derselben Schriftart und in Buchstaben derselben Größe wie die Angabe von Firmenbezeichnung und Sitz zu erfolgen. Sie ist

- entweder nach der Angabe der Gemeinde oder des Gemeindeteils voll auszusprechen
- oder durch die postübliche Abkürzung anzugeben, gegebenenfalls zusammen mit der Postleitzahl der betreffenden Gemeinde.“

3. Nach Artikel 17 wird der nachstehende Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

(1) Die in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 genannten Code werden von dem Mitgliedstaat festgelegt, in dem der Abfüller, Versender oder Einführer seinen Sitz hat.

(2) Die Angabe des Mitgliedstaats hat bei der Verwendung des in Absatz 1 genannten Code durch Voranstellung der postüblichen Abkürzung zu erfolgen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 21. 11. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1988, S. 55.

4. Artikel 18a erhält folgende Fassung:

„Artikel 18a

(1) In Anwendung von Artikel 22 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 darf rektifiziertes Traubenmostkonzentrat in der Gemeinschaft nur in solchen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden,

- a) die ein Nennvolumen von 500 l oder weniger aufweisen;
- b) die
 - entweder mit einem Verschuß versehen sind, der von der zuständigen Stelle zugelassen und so konstruiert ist, daß er jegliche Möglichkeit einer Fälschung oder Verunreinigung ausschließt, oder
 - so beschaffen sind, daß sie nach Verwendung ihres Inhalts unbrauchbar werden;
- c) die auf dem Etikett oder unmittelbar auf dem Behältnis im selben Sichtfeld folgende Angaben tragen:
 - die Worte „rektifiziertes Traubenmostkonzentrat“ in Schriftzeichen mit einer Mindesthöhe von
 - 20 mm bei Behältnissen mit einem Nennvolumen von weniger als 50 l,
 - 60 mm bei Behältnissen mit einem Nennvolumen von mindestens 50 l;
 - den Zuckergehalt in Gramm Gesamtzucker pro Liter und pro Kilogramm;
 - die übrigen vorgeschriebenen Angaben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch während einer am 31. Dezember 1991 zu Ende gehenden Übergangszeit

die Abfüllung in Behältnisse von 1 000, 2 000 und 5 000 l zulassen, vorausgesetzt, daß die im ersten Unterabsatz Buchstaben b) und c) genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann rektifiziertes Traubenmostkonzentrat in Behältnissen mit einem Volumen von mehr als 500 l, die mit einer Plombierung oder mit einem Verschuß versehen sind, die vom Mitgliedstaat zugelassen sind, als lose Ware in den Verkehr gebracht werden, wenn es:

- a) in einem Behältnis, auch in einer Kammer, eines Tankfahrzeugs befördert wird, sofern der gesamte Inhalt des Behältnisses oder der Fahrzeugkammer für ein und denselben Betrieb bestimmt ist, in dem er
 - entweder bei der Bereitung eines der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Erzeugnisse oder
 - für die Abfüllung gemäß Absatz 1 für den Verkauf verwendet wird;
- b) zwischen zwei Anlagen desselben Betriebs zur Herstellung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat befördert wird.

In dem im ersten Unterabsatz Buchstabe a) vorgesehenen Fall unterrichtet der Empfänger die von dem Mitgliedstaat, in dem der Betrieb liegt, benannte Stelle über die Ankunft des Beförderungsfahrzeugs, bevor es entladen wird.“

- 5. Die Anhänge II und IV werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

I Anhang II Verordnung (EWG) Nr. 997/81 wird wie folgt geändert:

1. Im Kapitel VIII. VEREINGITE STAATEN VON AMERIKA

a) werden in Teil B folgende Namen hinzugefügt:

— unter Ziffer 3.1 California:

- „— San Benito
- Ben Lomond Mountain
- Mc Dowell Valley
- Mendocino
- Mt. Veeder“,

— unter Ziffer 4.1 Connecticut: „Western Connecticut Highlands“,

— unter Ziffer 12.1 Missouri: „Ozark Highlands“,

— unter Ziffer 14.1 New Mexico: „Middle Rio Grande Valley“,

— unter Ziffer 15.1. New York: „Cayuga Lake“;

b) werden in Teil A ausgetauscht:

— in der englischen Fassung unter Ziffer 23.1 New York der Name „Chataugua County“ gegen den Namen „Chataqua County“,

— in allen Fassungen unter Ziffer 28.1 Pennsylvania der Name „Eric County“ gegen den Namen „Erie County“,

— in der englischen Fassung unter Ziffer 34.1 Washington die Namen „Beton County“ und „Masson County“ gegen die Namen „Benton County“ und „Mason County“;

c) werden in Teil B ausgetauscht:

— in allen Fassungen unter Ziffer 3.1 California der Name „San Pascal Valley“ gegen den Namen „San Pasqual Valley“,

— in der italienischen und spanischen Fassung unter Ziffer 3.1 California die Namen „Santa Inez“ und „Santa Inez Valley“ gegen die Namen „Santa Ynez“ und „Santa Ynez Valley“,

— in der englischen und in der griechischen Fassung unter Ziffer 20.1 Rhode Island der Name „South-eastern New England“ gegen den Namen „Southeastern New England“.

2. Im Kapitel XX. TSCHECHOSLOWAKEI werden folgende Namen hinzugefügt:

„— Mikulov-Zuojmo

— Modry Kamen“.

II. Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel X. RUMÄNIEN wird in der rechten Spalte des Synonym „Tokajerrebe“ gestrichen;

2. In Kapitel XVI. TSCHECHOSLOWAKEI werden in der linken Spalte die nachstehenden Sortenbezeichnungen angefügt:

„Müller-Thurgau

Sauvignon

Vavrinecké

Cabernet Sauvignon

Grüner Veltliner“.

3. Nach dem Kapitel XVII. TÜRKEI wird das folgende Kapitel eingefügt:

„XVIII. MAROKKO

Cabernet franc

Cabernet Sauvignon

Gamay

Grenache

Pinot noir

Syrah

Cinsault

Carignan

Criola

Clairette

Folle blanche

Macabeu

Mersguera

Pedro Ximenez

Sauvignon

El-Blod

Merlot

Mourvèdre

Gros Noir“.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1623/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 des Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
761/88 ⁽⁴⁾, ist die Gültigkeitsdauer der Lizenzen für die
Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse der Position 2309 der
Kombinierten Nomenklatur nach Nordjemen auf 60
Tage, vom Tag ihrer Ausstellung an gerechnet,
beschränkt.Zur Erleichterungen der Ausfuhr der genannten Erzeug-
nisse nach Nordjemen sollte die Gültigkeitsdauer dieser
Lizenzen verlängert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Fußnote ⁽¹⁾ in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.
2042/75 wird gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 24. 3. 1988, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 301 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ erfolgt der Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁵⁾, wurden die Verfahren und Bedingungen des Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

Im Süden der Gemeinschaft steht die Weichweizenernte ab Beginn des Wirtschaftsjahres, in der nördlichen Gemeinschaft erst ab August zur Verfügung. Für die exportorientierten Mühlenbetriebe im Norden der Gemeinschaft bestehen deshalb nicht dieselben Versorgungsbedingungen. In dem Bemühen um eine gleiche Behandlung sollte ihre Versorgung im Juli aus Interventionsbeständen zu Preisen vorgesehen werden, die mit den Marktpreisen für die neue Ernte vergleichbar sind.

Zur Bestimmung der auszuführenden, aus dem Weichweizen hergestellten Mehlmengen sollte ein Umrechnungssatz festgelegt werden.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Maßnahme ist zur Vermeidung von Marktstörungen vorzusehen, daß die fälligen Sicherheiten erst nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten freigegeben werden.

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle darüber hinaus erforderlichen Vorkehrungen, um die reibungslose Durchführung der

vorgesehenen Maßnahme und die rechtzeitige Unterrichtung der Kommission zu gewährleisten.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen der nachstehenden Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 eine Ausschreibung zum Absatz von 301 000 Tonnen Weichweizen auf dem Gemeinschaftsmarkt durchzuführen. Die genannte Menge teilt sich wie folgt auf :

	<i>(in Tonnen)</i>
Belgien	—
Dänemark	1 000
Deutschland	100 000
Frankreich	200 000
Niederlande	—
Vereinigtes Königreich	—
Luxemburg	—
Irland	—

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird zwischen dem 1. und dem 31. Juli 1988 eröffnet.

(2) Der zugeschlagene Weichweizen ist zu Mehl für Ernährungszwecke zu verarbeiten und nach Drittländern auszuführen.

Die Gebote sind nur gültig, wenn folgendes beigefügt ist :

- ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für Weichweizenmehl mit einem Aschegehalt zwischen 0 und 600 mg je 100 g sowie ein Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung für die betreffende Qualität;
- ein Antrag auf Vorausfestsetzung des in einem der Mitgliedstaaten nach Artikel 1 gültigen Währungsausgleichsbetrags für das Weichweizenmehl;
- der Nachweis einer Sicherheitsleistung von 5 ECU je Tonne durch den Bieter;
- eine schriftliche Verpflichtung des Bieters, spätestens bei Bezahlung der Ware eine Sicherheit gleich dem vollen etwaigen Unterschied zwischen dem Preis gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 und dem im Gebot genannten Preis zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird der einzuhaltende Mindestpreis nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 in einer Höhe festgesetzt, die unter Berücksichtigung der neuen Ernte gleiche Bedingungen bei der Versorgung in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾ gelten die erteilten Ausfuhrlicenzen bei der Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung des Gebots gestellt.

(2) Die im Rahmen der genannten Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Monats.

(3) Die im Rahmen der genannten Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen enthalten in Feld 18 folgenden Vermerk:

„Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1624/88 — Gebot vom“.

Artikel 5

Zur Bestimmung der auszuführenden Mehlmenge wird die zugeschlagene Weichweizenmenge durch den Koeffizienten 1,37 geteilt.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird

- für die Mengen, bei denen dem Gebot nicht stattgegeben wurde, bzw.
- in allen übrigen Fällen gemäß Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽²⁾ freigegeben.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz vierter Gedankenstrich wird für die entsprechenden Mehlmengen freigegeben, für welche die Ausfuhr nachgewiesen worden ist.

(3) Als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gelten die Zahlung des Verkaufspreises sowie die fristgerechte Ausfuhr des Weichweizenmehls mit der Ausfuhrlicenz gemäß Artikel 4.

Es sind die Nachweise zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit für die Ausfuhrlicenz vorgeschrieben sind, welche aufgrund der Ausschreibung erteilt worden ist.

Artikel 7

Die betreffenden Interventionsstellen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Sie erteilen einander alle notwendigen Auskünfte und unterrichten die Kommission wöchentlich im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Getreide über den Ablauf der Ausschreibung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1625/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Änderung der ab 11. Juni 1988 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden ErstattungssätzeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3990/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungssätze, die ab 1. Mai 1988 bei der Ausfuhr
von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Formvon Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1190/88 ⁽⁵⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1190/88 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1190/88 festgesetzten
Erstattungssätze werden, wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben, geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 78.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Änderung der ab 11. Juni 1988 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>(in ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze
1001 10 90	Hartweizen : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen andere Fällen	13,082 16,150
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	8,786 8,251 10,186
1002 00 00	Roggen	9,296
1003 00 90	Gerste	11,482
1004 00 90	Hafer	9,103
1005 90 00	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	11,336 12,336
1006 20 10	Geschälter rundkörniger Reis	40,727
1006 20 90	Geschälter langkörniger Reis	37,279
1006 30 91	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	52,551
1006 30 99	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	54,028
1006 40 00	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	15,100 16,300
1007 00 90	Sorghum	8,406
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	9,701 11,976
1102 10 00	Mehl von Roggen	21,300
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	20,277 25,033
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — Bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — In allen anderen Fällen	9,701 11,976

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1626/88 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1988
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1610/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	38,15 ⁽¹⁾
1701 11 90	38,15 ⁽¹⁾
1701 12 10	38,15 ⁽¹⁾
1701 12 90	38,15 ⁽¹⁾
1701 91 00	47,39
1701 99 10	47,39
1701 99 90	47,39

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1627/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1467/88 zur Einführung einer
Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/88 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1554/88⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁵⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im dritten Jahr nach dem Beitritt um
6 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/88
erwähnte Betrag von 7,76 ECU wird durch den Betrag
von 10,60 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1628/88 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1553/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/88 der Kom-
mission ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Aprikosen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der
Kanarischen Inseln) eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Spanien (mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals ⁽⁴⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im dritten Jahr nach dem Beitritt um
6 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1553/88
erwähnte Betrag von 31,46 ECU wird durch den Betrag
von 48,46 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 9. Juni 1988

über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)

(88/320/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung genormter organisatorischer Verfahren und Bedingungen, unter denen Laboruntersuchungen für die nichtklinische Prüfung von Chemikalien zum Schutz des Menschen, der Tiere und der Umwelt geplant, durchgeführt, aufgezeichnet und mitgeteilt werden - sogenannte Gute Laborpraxis (GLP) - trägt dazu bei, den Mitgliedstaaten Gewißheit hinsichtlich der Qualität der gewonnenen Prüfdaten zu verschaffen.

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat in Anhang 2 seiner Entscheidung vom 12. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Anerkennung von Daten in der Bewertung von Chemikalien Grundsätze der Guten Laborpraxis verabschiedet, die in der Gemeinschaft angenommen sind ; die Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen

mit chemischen Stoffen ⁽⁴⁾ enthält hierzu nähere Bestimmungen.

Es ist wünschenswert, daß bei der Durchführung der Prüfungen von Chemikalien Mittel für Fachkräfte und Prüfeinrichtungen nicht dadurch verschwendet werden, daß infolge von Unterschieden der Laborpraxis in den einzelnen Mitgliedstaaten Versuche wiederholt werden müssen. Dies gilt insbesondere für den Tierschutz, der es erfordert, daß die Zahl der Tierversuche entsprechend der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽⁵⁾ eingeschränkt wird. Die gegenseitige Anerkennung der anhand genormter und anerkannter Verfahren erzielten Prüfergebnisse ist wesentliche Voraussetzung für eine Verringerung der Zahl der auf diesem Gebiet durchgeführten Versuche.

Damit die in einem Mitgliedstaat von Prüfeinrichtungen gewonnenen Daten auch von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, muß ein harmonisiertes System der Überprüfung von Untersuchungen und der Inspektion von Prüfeinrichtungen vorgesehen werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Prüfeinrichtungen nach GLP-Grundsätzen arbeiten.

Die Mitgliedstaaten benennen Stellen, die für die Überwachung der GLP zuständig sind.

Ein Ausschuß, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten ernannt werden, sollte der Kommission bei der technischen Durchführung dieser Richtlinie Beistand leisten und bei ihren Bemühungen mitwirken, den freien Warenverkehr durch die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit GLP

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1987, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 190, und ABl. Nr. C 122 vom 9. 5. 1988.⁽³⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1.

durch die Mitgliedstaaten zu fördern. Der durch die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/432/EWG ⁽²⁾, eingesetzte Ausschuss kann für diese Aufgabe in Anspruch genommen werden.

Dieser Ausschuss kann die Kommission nicht nur bei der Durchführung dieser Richtlinie unterstützen, sondern auch einen Beitrag zum Informations- und Erfahrungsaustausch in diesem Bereich leisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Inspektion und Überprüfung des organisatorischen Ablaufs und der Bedingungen, unter denen Laboruntersuchungen zur nichtklinischen Prüfung aller Chemikalien (z. B. kosmetische Mittel, Industriechemikalien, Arzneimittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittelzusatzstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel) im Hinblick auf entsprechende Vorschriften geplant, durchgeführt, aufgezeichnet und mitgeteilt werden, um die Auswirkungen dieser Chemikalien auf Mensch, Tier und Umwelt zu bewerten.
- (2) Die GLP im Sinne dieser Richtlinie ist in der Richtlinie 87/18/EWG beschrieben.
- (3) Diese Richtlinie betrifft nicht die Auslegung und Bewertung von Prüfergebnissen.

Artikel 2

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 3 prüfen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der GLP durch alle in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Prüfeinrichtungen, die den Anspruch erheben, bei Prüfung von Chemikalien die GLP zu befolgen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die Ergebnisse der Inspektion und der Überprüfung zufriedenstellend, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Erklärung einer Prüfeinrichtung, daß sie selbst sowie die von ihr durchgeführten Prüfungen den GLP-Grundsätzen entsprechen, mit den Worten „GLP-Bescheinigung gemäß Richtlinie 88/320/EWG vom (Datum)“ bestätigen.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen, die für die Inspektion der Prüfeinrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet und für die Überprüfung der Untersuchungen zuständig sind, um die Einhaltung der GLP zu gewährleisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen führen die Inspektionen der Prüfeinrichtungen und die Überprüfungen der Untersuchungen nach den im Anhang genannten Bestimmungen durch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 239 vom 21. 8. 1987, S. 1.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen jährlich einen Bericht über die Anwendung der GLP in ihrem Hoheitsgebiet.

Dieser Bericht enthält ein Verzeichnis der inspezierten Prüfeinrichtungen, eine Angabe der Zeitpunkte, zu denen Inspektionen durchgeführt wurden und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Inspektionen.

- (2) Die Berichte werden der Kommission jährlich bis zum 31. März übermittelt. Die Kommission leitet sie dem in Artikel 7 genannten Ausschuss zu. Dieser kann zusätzliche Auskünfte zu den in Absatz 1 erwähnten Angaben verlangen.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für den Handelsbereich empfindlichen und die sonstigen vertraulichen Informationen, von denen sie bei der Überprüfung der Einhaltung der GLP Kenntnis erlangen, nur der Kommission, den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und benannten Stellen sowie der Einrichtung mitgeteilt werden, die eine Prüfeinrichtung oder eine Untersuchung finanziert und unmittelbar von einer bestimmten Inspektion oder einer bestimmten Überprüfung der Untersuchungen betroffen ist.

- (4) Die Namen der von einer benannten Stelle inspezierten Prüfeinrichtungen, die Tatsache der Einhaltung oder Nichteinhaltung der GLP und die Zeitpunkte, zu denen die Inspektionen der Prüfeinrichtungen oder die Überprüfungen von Untersuchungen durchgeführt wurden, sind nicht als vertraulich anzusehen.

Artikel 5

- (1) Unbeschadet des Artikels 6 sind die Ergebnisse der von einem Mitgliedstaat hinsichtlich der Einhaltung der GLP durchgeführten Inspektionen von Prüfeinrichtungen und Überprüfungen von Untersuchungen für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine in seinem Hoheitsgebiet gelegene Prüfeinrichtung zu Unrecht behauptet, die GLP zu befolgen, so daß die Korrektheit oder Zuverlässigkeit der von könnte, durchgeführten Untersuchungen in Frage gestellt werden könnte, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die Kommission. Die Kommission teilt dies den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 6

- (1) Besteht für einen Mitgliedstaat hinreichender Grund zu der Annahme, daß eine angeblich die GLP einhaltende Prüfeinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat die GLP bei der Durchführung einer Prüfung nicht beachtet hat, so kann er von diesem Mitgliedstaat weitere Einzelheiten anfordern und insbesondere darum ersuchen, daß eine Überprüfung der Untersuchung — möglicherweise in Verbindung mit einer neuen Inspektion — stattfindet.

Sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zu keiner Einigung gelangen, so teilen sie dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung unverzüglich mit.

(2) Die Kommission prüft so rasch wie möglich die von den Mitgliedstaaten im Ausschuß vorgetragene Gründe und trifft sodann die geeigneten Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 8. In diesem Zusammenhang kann sie um Stellungnahme von Sachverständigen der benannten Stellen in den Mitgliedstaaten bitten.

(3) Sind nach Auffassung der Kommission Änderungen dieser Richtlinie erforderlich, um die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu regeln, so eröffnet sie das in Artikel 8 vorgesehene Verfahren.

Artikel 7

(1) Der gemäß Artikel 20 der Richtlinie 67/548/EWG eingesetzte Ausschuß (im folgenden „Ausschuß“ genannt) kann jede ihm von seinem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorgelegte Frage in bezug auf die Durchführung dieser Richtlinie prüfen, insbesondere Fragen

- der Zusammenarbeit zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen in technischen und Verwaltungsangelegenheiten, die sich bei der Anwendung der GLP ergeben;
- des Austausches von Informationen über die Ausbildung von Inspektoren.

(2) Änderungen, die zur Anpassung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bescheinigung und des Anhangs zu dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 vorgenommen.

Artikel 8

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird

mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLUM

ANHANG

Programm für die Inspektion von Prüfeinrichtungen und die Überprüfung von Untersuchungen

Für die Inspektion von Prüfeinrichtungen und die Überprüfung von Untersuchungen gelten die Bestimmungen des Anhangs 4 (Leitfaden für die Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Guten Laborpraxis) und des Anhangs 6 (Leitlinien für die Durchführung von Inspektionen der Prüfeinrichtungen und Überprüfungen der Untersuchungen) des Schlußberichts der Arbeitsgruppe des OECD-Ausschusses für Umweltfragen über die gegenseitige Anerkennung der Einhaltung der GLP (OECD ENV/CHEM/CM/87.7).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4086/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden (1988)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 382 vom 31. Dezember 1987)

Seite 15:

- a) Artikel 1 Absatz 1, Spalte „Warenbezeichnung“, doppelter Gedankenstrich am Ende:
anstatt: „ — — geschält oder gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung „Crangon spp.“,
muß es heißen: „ — — geschält, auch gefroren, ausgenommen Garnelen der Gattung „Crangon spp.“.
- b) In Artikel 2 Absatz 2 müssen die fünfte und sechste Spalte wie folgt lauten:

Laufende Nummer 09.0607	Laufende Nummer 09.0609
52	—
52	4
26	14
—	6
2	2
2	13
—	—
—	—
1	1
135	40

- c) In Artikel 2 Absatz 3 müssen der vierte und fünfte Gedankenstrich wie folgt lauten:
 „ — für die laufende Nummer 09.0607: 65 t
 — für die laufende Nummer 09.0609: 20 t“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4189/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gefrorene Erbsen und Knoblauch mit Ursprung in Jugoslawien (1988)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 400 vom 31. Dezember 1987)

Seite 43, Artikel 1 Absatz 1:

Der Eingangssatz muß wie folgt lauten:

- „(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 werden die geltenden Zollsätze für die nachstehend aufgeführten Waren der Unterposition 0709 60 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Jugoslawien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und für die nachstehend aufgeführten Waren der Unterposition 0710 21 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Jugoslawien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt.“